

3268/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krüger, Dr. Partik-Pablé, Dr. Preisinger und Kollegen haben am 12. November 1997 unter der Nr. 3303/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vergabekriterien zur Filmförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist die Gesamtförderung für den Film „Jedermanns Fest“ durch das ÖFI mit der 1996 genehmigten Summe und der überschreitungsreserve bereits erschöpft?

Wenn ja, durch welche konkreten Umstände kam es unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit und dem sorgsamem Umgang von Förderungsgeldern zu dieser Entwicklung?

Wenn nein, in welcher Höhe beläuft sich der verbliebene Restbetrag?

2. Entspricht es den Tatsachen, daß es zu einer neuerlichen Förderung dieses Filmes kommen soll und wie wird sich diese im Detail gliedern?

3. Hat die Wega Film für die Produktion „Der Kopf des Mohren“ außer der Förderung plus einer Überschreitungsreserve von einer Million Schilling von seiten des ÖFI eine nachträgliche weitere Finanzierung erhalten und wenn ja, wie gliedert sich diese im Detail?

5. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert eine solche neuerliche quasi dritte Förderung eines Filmes durch das ÖFI?

6. Werden Sie Schritte unternehmen, damit es in Zukunft nicht zu einer weiteren dritten Förderung von Produktionen unter dem Deckmantel neuer Drehperioden seitens des ÖFI kommen wird?

Wenn ja, wie werden diese konkret aussehen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Inwieweit wäre, Ihrer Meinung nach, eine solche Vorgangsweise der immer fortführenden grenzenlosen Förderung und Schaffung neuer Förderungsmöglichkeiten mit einem leistungsbezogenen, auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichteten und einem auf Mitverantwortung des Regisseurs beruhenden Filmförderungsmodell vereinbar?“

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Filmvorhaben „Jedermanns Fest“ (Regie: Fritz Lehner) wird als österreichisch-französische Koproduktion (70:20:10) von der WEGA-Film mit deutschen und französischen Partnern hergestellt, wobei der österreichische Anteil von ORF-Film/Fernseh-Abkommen (14 Millionen Schilling), Wiener Filmfinanzierungsfonds (11 Millionen Schilling), Österreichisches Filminstitut (8 Millionen Schilling) und EURIMAGES (Europäischer Filmförderungsfonds) finanziert wird. Außerdem wurden 1,76 Millionen Schilling Eigenmittel der WEGA Film und 5,3 Millionen Schilling an Rechtevorverkäufen in die Finanzierung der Herstellungskosten von 57 Millionen Schilling eingebracht.

Das Filminstitut fördert durch einen erfolgsbedingten rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 8 Millionen Schilling auf der Grundlage von Gesamtherstellungskosten des Films von 57 Millionen Schilling, wovon der österreichische Anteil 40 Millionen Schilling beträgt. Weiters sieht der Förderungsvertrag eine Überschreitungsreserve bis zu einer Höhe von 640.000,- Schilling vor, die in Anspruch genommen werden kann, wenn sich die Herstellungskosten aufgrund unverschuldeter, unvorhersehbarer Umstände erhöhen. Diese Vorgangsweise entspricht der internationalen Praxis. Die Fördermittel des Österreichischen

Filminstitutes werden, entsprechend dem Produktionsfortschritt (z.B. Drehbeginn, Drehmitte), in sechs Teilbeträgen ausbezahlt. Die Inanspruchnahme der Überschreitungsreserve kann erst nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung erfolgen.

1996 konnten die Dreharbeiten aus verschiedensten Gründen (Schauspielerverpflichtungen, jahreszeitliche Bedingungen etc.) nicht zur Gänze abgeschlossen werden. Dies hat dazu geführt, daß das Filminstitut bis dato nur die 1. bis 4. Förderungsrate ausbezahlt hat. Das Filminstitut hat, wie auch alle anderen Finanzierungspartner, einer Erstreckung des Fertigstellungstermins von August 1997 auf Mai 1998 zugestimmt, die weiteren Zahlungen können nur nach Abnahme des Rohschnitts, der Endabnahme und der Endabrechnung des Films erfolgen.

Zu Frage 2:

Ein Antrag auf Erhöhung der seinerzeit beschlossenen Förderung liegt dem Filminstitut nicht vor.

Zu Frage 3:

„Kopf des Mohren“ (R. Paulus Manker) ist eine Produktion der WEGA Film, gefördert aus Mitteln des Filminstitutes (8,57 Millionen Schilling), des ORF (Film/Fernseh-Abkommen) (8,25 Millionen Schilling), des Wiener Filmfinanzierungsfonds (8,25 Millionen Schilling) und der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen (1,22 Millionen Schilling). Die Förderungsmittel des Filminstitutes beinhalten eine Überschreitungsreserve von 1 Million Schilling. Weiters hat die WEGA Film einen Eigenanteil von 3,4 Millionen Schilling eingebracht. Da mit den bestehen

den Finanzierungsmöglichkeiten die Gesamtherstellungskosten von 32,57 Schilling nicht zur Gänze abgedeckt werden konnten, hat sich WEGA Film entschlossen, Referenzmittel, die ihr größtenteils aus dem Film „Benny's Video“ (R. Michael Haneke) zustanden, in diesen Film zu investieren. Ein Produzent ist gut beraten, Referenzmittel in jenen Film einzubringen, von dem er sich einen herausragenden wirtschaftlichen oder künstlerischen Erfolg verspricht, um daraus wieder Referenzmittel zu generieren. Wie sich herausgestellt hat, wurde diese Erwartung mit der Nominierung des Films in Cannes in der „Quinzaine des Réalisateurs“ in erfreulichem Maße eingelöst.

Zu Frage 4:

Eine Frage 4 scheint in der Anfrage nicht auf.

Zu Frage 5:

Eine Aufstockung von Förderungsmitteln des Filminstitutes über die Überschreitungsreserve hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist lediglich möglich, daß in seltenen Ausnahmefällen der Produzent über die vereinbarten Bedingungen hinaus Qualitätsverbesserungen zugunsten einer besseren Verwertbarkeit des Films durchführen möchte (Dolby Stereo-Ton, digitale Tricks etc), die von den Finanziers anerkannt werden und von der Auswahlkommission genehmigt werden können.

Zu Frage 6:

Es gibt keine „dritten“ Förderungen seitens des Filminstitutes unter dem „Deckmantel neuer Drehperiode“.

Zu Frage 7:

Immer fortführende Förderungen sind mit dem bestehenden Filmförderungsmodell nicht vereinbar. Besonders deutlich wird diese Intention durch die Zielsetzung der Novellierung des Filmförderungsgesetzes und im speziellen bei der dort vorgesehenen „quasiautomatischen“ Referenzförderung wo eine Befassung von Gremien nicht vorgesehen ist. Der Produzent entscheidet über diese Mittel alleinverantwortlich. Der Regisseur ist arbeitsrechtlich gesehen weisungsgebundener Arbeitnehmer der Produktion.